

## 1 Allgemeines

- 1.1 Vorliegende Einkaufsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung insbesondere von Kauf- und Werkverträgen zwischen Lieferanten bzw. Unternehmungen (nachfolgend Lieferant) und der Schleuniger AG (nachfolgend SCHLEUNIGER).
- 1.2 Durch die Einreichung eines Angebotes oder Annahme eines Auftrages, bei welchen der Lieferant vorgängig durch SCHLEUNIGER über die Anwendung der AEB informiert wurde, erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere auch Lieferbedingungen des Lieferanten, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## 2 Bestellung

- 2.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von SCHLEUNIGER schriftlich (per Post, via Telefax, E-Mail) erteilt oder bestätigt worden sind.
- 2.2 SCHLEUNIGER schuldet ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung keine Vergütung für die Ausarbeitung eines Angebotes und für die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen.

## 3 Beststellungsänderungen

- 3.1 SCHLEUNIGER kann die Änderung von Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Umdispositionen dem Lieferanten zumutbar sind. Nimmt SCHLEUNIGER eine solche Beststellungsänderung vor, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 3.2 Die Beststellungsänderung wird vor der Ausführung schriftlich vereinbart. Ergeben sich Mehr- oder Minderkosten oder ist die Anpassung vertraglicher Fristen erforderlich, wird dies sofort abgesprochen und ebenfalls schriftlich festgehalten, widrigenfalls die ursprünglich vereinbarte Vergütung und die vertraglichen Fristen als durch die Beststellungsänderung nicht berührt gelten.
- 3.3 Die Mehr- oder Minderkosten werden nach Möglichkeit auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage berechnet. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann SCHLEUNIGER entsprechende Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten in Regie ausführen lassen oder unter Schadloshaltung des Lieferanten im Umfang gemäss folgendem Art. 3.4 selber ausführen oder an einen Dritten vergeben.
- 3.4 SCHLEUNIGER entschädigt den Lieferanten für nachgewiesene Aufwendungen, die vor der Beststellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.
- 3.5 Änderungen, die zur Erfüllung vertraglich bestimmter oder vorausgesetzter Eigenschaften notwendig sind, gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalten bleibt der Fall unzutreffender oder fehlender Angaben durch SCHLEUNIGER.

## 4 Material

- 4.1 Material (Unterlagen, Zeichnungen, Fotografien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Modelle, Beistellmaterial usw.), das SCHLEUNIGER zur Verfügung stellt, bleibt ihr Eigentum und ist auf Verlangen innert 10 Tagen zurückzusenden.
- 4.2 Der Lieferant überprüft vor Produktionsbeginn ob die bestellten Produkte mit dem zur Verfügung gestellten Material übereinstimmen (gleiche Version, Revision, gleiche Artikelbezeichnung, etc.). Bestehen Abweichungen ist der Lieferant verpflichtet vor Produktionsbeginn mit SCHLEUNIGER Kontakt aufzunehmen, um das korrekte Material zu erhalten. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.
- 4.3 Ohne vorgängig eingeholte Zusage ist es dem Lieferanten untersagt, Material zu kopieren oder auf andere Weise zu reproduzieren, Drittpersonen zu irgendwelcher Verwendung auszuhändigen oder zugänglich zu machen.

- 4.4 Der Lieferant hat das Material zweckmässig zu lagern und zu versichern.

## 5 Qualitätsmanagement

- 5.1 Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäss SN/EN/ISO 9000 oder ein von SCHLEUNIGER vorgängig, schriftlich akzeptiertes Qualitätsmanagementsystem.
- 5.2 In erster Linie gelten die Vorschriften, Normen und Gesetze, auf die SCHLEUNIGER in den Bestellungsunterlagen ausdrücklich verweist. Ergänzend oder bei Fehlen solcher Verweise sind die branchenüblichen Vorschriften und Normen sowie die in der Schweiz geltenden Gesetze massgebend.
- 5.3 Der Lieferant stellt mit geeigneten Massnahmen die von SCHLEUNIGER verlangte Qualität bei seinen Unterlieferanten sicher und erstellt, falls erforderlich, einen Qualitätssicherungsvereinbarung mit den Unterlieferanten.
- 5.4 Änderungen des Herstellprozesses, die zu einer Qualitätseinbusse der Produkte oder zu Spezifikationsverletzungen führen können, müssen SCHLEUNIGER schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.5 Die Qualität der Produkte ist vom Lieferanten durch zweckmässige Prüfungen und Prozessüberwachungen sicherzustellen. Die durchzuführenden Prüfungen müssen in Prozessdokumenten vorgegeben sein, sowie Durchführung und Resultat der Prüfungen und Überwachungen müssen festgehalten werden.
- 5.6 Ist der Lieferant der Meinung, dass fehlerhafte Produkte von SCHLEUNIGER akzeptiert werden können, muss er bei SCHLEUNIGER eine Sonderfreigabe beantragen. Die schriftliche Sonderfreigabe muss jedem gelieferten Produkt beigelegt werden.
- 5.7 Werden fehlerhafte Produkte festgestellt, kann SCHLEUNIGER vom Besteller eine schriftliche Stellungnahme über Korrektur- und Vorbeugungsmassnahmen verlangen.
- 5.8 Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass bei der Handhabung, Lagerung, Verpackung, Konservierung sowie Versand die Qualität der Produkte nicht beeinträchtigt wird.

## 6 Geheimhaltung, Anzeige- und Treuepflichten

- 6.1 Erhält ein Vertragspartner bei der Vorbereitung oder Ausführung der Arbeiten Kenntnisse, von denen er weiss oder nach den Umständen annehmen muss, dass der andere Vertragspartner sie gegenüber Dritten geheimhalten will, so ist er zu deren Geheimhaltung verpflichtet, auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm erkannten oder bei gehöriger Sorgfalt erkennbaren Umstände, welche die richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten gefährden, SCHLEUNIGER unverzüglich, unter Angabe der Gründe und bei Verzögerung ihrer voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.

## 7 Preise

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die genannten Preise als Festpreise exkl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind nur im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis möglich.
- 7.2 Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt netto innert 60 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich die Lieferungen und/oder Leistungen bei der nachträglichen Kontrolle als der Bestellung entsprechend erweisen.
- 7.3 Alle Rechnungen müssen den Formvorschriften der Mehrwertsteuergesetzgebung entsprechen. Bei Warenlieferungen sind der Warenursprung und die Zolltarifnummer aufzuführen.

## **8 Subunternehmer und Unterlieferanten**

- 8.1 Gegenüber SCHLEUNIGER hat der Lieferant für Lieferungen und Leistungen eines Subunternehmers oder Unterlieferanten wie für seine eigenen einzustehen.

## **9 Lieferung**

- 9.1 Die in den Bestellungen erwähnten und vom Lieferanten bestätigten Liefertermine sind verbindliche Fix-Termine (Verfalltagsgeschäfte).
- 9.2 Bei Geschäften mit verzugsbegründeten Terminen tritt der Lieferverzug ohne Mahnung ein.
- 9.3 Ab Eintritt des Lieferverzuges schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe von 0.33% pro Kalendertag (maximal jedoch 16%), berechnet auf der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen.
- 9.4 SCHLEUNIGER kann nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Nachfrist auf die Lieferung verzichten.
- 9.5 Vorzeitige Lieferung ist nur in Absprache mit SCHLEUNIGER statthaft.

## **10 Nutzen und Gefahr**

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe der Ware an SCHLEUNIGER am Bestimmungsort über.

## **11 Rechte am Arbeitsergebnis**

- 11.1 SCHLEUNIGER hat ein uneingeschränktes Recht am Arbeitsergebnis der Dienstleistung die vom Lieferanten in Erfüllung des Auftrages erbracht wird. SCHLEUNIGER kann dieses Arbeitsergebnis in beliebiger Weise ändern, davon Kopien erstellen und es weiter verwenden.

## **12 Mindestgarantie und Gewährleistung**

- 12.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften besitzen und den vertraglich vereinbarten Spezifikationen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Zulassungsbestimmungen) entsprechen. Im weiteren garantiert der Lieferant, dass die von ihm gelieferten Produkte den international geltenden Richtlinien RoHS 2015/863/EU, der REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006, der US Richtlinie betreffend Konfliktmaterial "Dodd Frank Act" sowie der UN Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals (GHS) entsprechen.
- 12.2 Die Garantiezeit beträgt mindestens 24 Monate und beginnt mit der Anlieferung am Bestimmungsort. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung.
- 12.3 Innert Garantiefrist gilt jede Mängelrüge als rechtsgültig erhoben.
- 12.5 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Zusicherungen gemäss Art. 12.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet SCHLEUNIGER mangelfreien Ersatz zu liefern und SCHLEUNIGER die Transport-, Austausch- und sonstigen Kosten vollumfänglich zu vergüten.
- 12.6 Erfordert eine mangelhafte Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangsprüfung, so trägt der Lieferant die damit verbundenen Mehrkosten.
- 12.7 Der Lieferant haftet im Rahmen des Gesetzes für alle Produkthaftpflichtschäden sowie alle Aufwendungen zur Vermeidung solcher Schäden, welche durch Mangelhaftigkeit des Produktes bei SCHLEUNIGER oder einem Dritten auftreten.
- 12.8 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der erbrachten Lieferungen und Leistungen durch SCHLEUNIGER keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 12.9 Sofern gelieferte Produkte oder Komponenten Schutzrechte Dritter in Anspruch nehmen, garantiert der Lieferant, dass er mit den Inhabern solcher Rechte eine lizenzrechtliche Vereinbarung getroffen hat, die die freie

Verwendung dieser Produkte oder Komponenten in den Geräten und Anlagen von SCHLEUNIGER gestattet.

## **13 Ersatzteile / Unterhalt**

- 13.1 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant den Unterhalt der Produkte und die Nachlieferung von Ersatzteilen während zehn Jahren nach der letzten Lieferung der Produkte zu angemessenen Preisen sicher.

## **14 Auditrecht**

- 14.1 Der Lieferant sichert SCHLEUNIGER, das Auditrecht zu und gewährt nach Voranmeldung ein umfassendes Zutrittsrecht zu den Bereichen, wo die bestellten Produkte hergestellt, geprüft und gelagert werden sowie Einsicht in die betreffenden Prozesse, Unterlagen und Qualitätsaufzeichnungen.

## **15 Arbeitnehmerschutz und Gleichstellung**

- 15.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeits- bzw. Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen) ein. Auch gewährleistet er die gesetzlichen Anforderungen an die Gleichbehandlung von Mann und Frau.

## **16 Rechtsnachfolge**

- 16.1 Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und SCHLEUNIGER ergeben, dürfen nur mit deren Zustimmung auf einen Dritten übertragen werden.

## **17 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 17.1 Anwendbar ist Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist Thun.
- 17.2 SCHLEUNIGER behält sich vor, ihre Rechte auch an einem anderen zuständigen Gericht in der Schweiz oder Deutschland geltend zu machen.